

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG bescheinige ich:

Der beigefügte vollständige Wortlaut der Satzung der

**Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft
mit Sitz in Dortmund**

stimmt, soweit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand Bestimmungen der Satzung geändert sind, mit den in der Hauptversammlung vom 30.09.2020, UR 835/2020 des Notars Dr. Thorsten Mätzig gefassten Beschlüsse über die Änderung der Satzung überein.

Die unveränderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den 30. September 2020




Dr. Thorsten Mätzig
Notar

Satzung

der

Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft

I. Allgemeines

1. Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma "Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft".

Ihr Sitz ist Dortmund.

§ 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gewinnung bzw. Erzeugung, der Bezug und die Lieferung von Energie und Wasser, die Beförderung von Personen und Gütern, die Durchführung von Aufgaben der Entsorgung, die Entwicklung und Vermarktung von Grundstücken, die Betätigung auf dem Gebiet der Telekommunikation auf lokaler Ebene, die Wahrnehmung aller einschlägigen Nebengeschäfte.
- (2) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben unter vorrangiger Beachtung des öffentlichen Interesses ordnungsgemäß und nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die ihrem Zweck förderlich erscheinen, beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder pachten, veräußern oder verpachten und Interessengemeinschaftsverträge abschließen. Sie kann alles tun, was dem Zweck der Gesellschaft förderlich ist.

2. Bekanntmachungen

§ 3

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erlässt der Vorstand.
- (2) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, genügt eine Mitteilung an die Aktionäre in Textform, wobei eine Übermittlung auf elektronischem Wege zulässig ist. Schreibt das Gesetz eine Bekanntmachung durch die Gesellschaftsblätter vor, so geschieht sie durch den elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Gewinnverwendung bzw. den Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die ortsübliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 382 440 000 € (in Worten: dreihundertzweiundachtzigmillionenvierhundertvierzigtausend Euro). Es ist zerlegt in 76 488 Aktien zu je 5 000 €.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung von Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

§ 5

Über Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

II. Verfassung und Organe der Gesellschaft

1. Vorstand und Vertretung

§ 6

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt gem. §§ 84, 85 AktG, § 31 MitbestG die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Vorstand muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden bestellt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Aufteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrvertretung) befreien.

§ 7

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

2. Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerin, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet, und aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 richtet.
- (2) Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerin, das als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung, als sachkundiger Bürger oder Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 3 und 4 GO NW zur Wahl in den Aufsichtsrat nominiert wurde, aus dem Rat der Stadt Dortmund, der Bezirksvertretung oder dem Ratsausschuss aus, dann endet seine Amtszeit unbeschadet der vorstehenden Regelung mit Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach dem Ausscheiden stattfindet, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden aus dem die Bestellung begründenden Amt bzw. drei Monate nach der Kommunalwahl.

Die Amtszeit eines vom Rat der Stadt in den Aufsichtsrat nominierten Bürgers oder Einwohners, der weder Ratsmitglied noch sachkundiger Bürger oder Einwohner ist, endet unbeschadet der vorstehenden Regelung mit Beendigung der ersten Hauptversammlung, die auf die nach seiner Nominierung stattfindende Kommunalwahl folgt, spätestens drei Monate nach dem Tag der Kommunalwahl.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerin können die Vertreter der Anteilseignerin bis zu insgesamt 4 Ersatzmitglieder wählen. Die Ersatzmitglieder treten für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle der ausscheidenden ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl wird die Reihenfolge festgelegt, in welcher sie an die Stelle der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin treten. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Gleiches gilt für Ersatzmitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Amtsniederlegung unverzüglich dem Vorstand zur Veranlassung der Bekanntmachung gem. § 106 AktG mit.
- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig vor Ablauf der in Abs. 2 Sätze 1 und 2 festgelegten regulären Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der regulären

Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen, falls nicht an die Stelle des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied getreten ist. Entsprechendes gilt für die Nachwahl eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes der Arbeitnehmer, die nach dem Mitbestimmungsgesetz durchzuführen ist.

- (6) Die Hauptversammlung kann ein von der Anteilseignerin zu bestellendes Aufsichtsratsmitglied mit einfacher Mehrheit abberufen. Die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach § 23 MitbestG. Die Vorschrift des § 103 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.

§ 9

- (1) Im Anschluss an die in § 8 Abs. 2 bezeichnete Hauptversammlung findet, ohne dass es einer besonderen Einladung bedarf, eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, in der gemäß § 27 MitbestG ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestimmte Amtszeit gewählt werden. Bei der Wahlhandlung führt das nach Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder (und) der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des (bzw. der) Ausgeschiedenen vorzunehmen. Für die Nachwahl gilt § 27 MitbestG sinngemäß.

§ 10

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Diese können auch als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter mit dieser Sitzungsform einverstanden sind. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, der hierzu möglichst das Einvernehmen seines Stellvertreters einholen soll, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail geschehen. Die Bestimmung des § 110 AktG bleibt unberührt. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht zu verlangen, dass unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchgeführt wird. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden an der Teilnahme auch zu Gunsten desjenigen Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit der schriftlichen Stimmabgabe betraut worden ist.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Soweit Beschlüsse außerhalb von Sitzungen, z.B. mittels schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sind sie in der nächsten Sitzung zur Niederschrift zu vermerken.

§ 11

- (1) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu vollziehen sind, ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrates auszuführen.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann neben dem in § 27 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Ausschuss weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (2) Soweit dem in § 27 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Ausschuss zusätzlich zu der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG genannten Aufgabe weitere Aufgaben übertragen werden, hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei Abstimmungen, die Stimmengleichheit ergeben, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 29 Abs. 2 MitbestG eine zweite Stimme. § 108 Abs. 3 AktG über die Stimmbotenschaft ist auch bei Abgabe dieser zweiten Stimme anzuwenden.
- (3) Weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrates hat eine jeweils gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerin und Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer anzugehören.

§ 13

Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Aufsichtsamt über die Unternehmensleitung ordentlich und gewissenhaft auszuüben. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.

§ 14

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Der Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie Verfügungen hierüber, soweit der Wert über 1,5 Mio. € liegt,
2. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1,
3. die Aufnahme von Anleihen,
4. die Aufnahme von Krediten über 1,5 Mio. €, soweit die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt,
5. die Bestellung von Prokuristen,
6. Anstellungsverträge mit außertariflicher Vergütung,
7. Neubauten sowie sonstige Anschaffungen, deren Wert im Einzelfalle mehr als 1 Mio. € beträgt, (wirtschaftlich oder technisch zusammengehörende Maßnahmen gelten als eine einzige Maßnahme)
8. Instandsetzungsarbeiten an Anlagen über 1 Mio. €,
9. der Abschluss von Verträgen, die für die Gesellschaft Verpflichtungen mit sich bringen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen,
10. die Erhebung von Rechtsstreitigkeiten oder die Einlassung auf solche und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese über den Umfang der laufenden Geschäfte hinausgehen,
- 11.a) Verfügungen über Aktien an der KEB Holding AG sowie
- 11.b) die Kündigung des Vertrages mit der Stadt Dortmund vom 21. Dezember 1981 über die Ausübung der mit diesen Aktien verbundenen Rechte.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn er als Gesellschafter bei der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesell-

schaft mbH durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme solcher in Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt. Der Vorstand bedarf ferner für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH,
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG mit der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH,
 - Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter durch die Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH, soweit der Geschäftswert im Einzelfall 1,5 Mio. € übersteigt,
 - Abschluss von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern,
 - Weisungen an beherrschte Unternehmen, insbesondere zur Bilanz- und Ausschüttungspolitik.
- (3) Im Notfall ist der Vorstand berechtigt, für Maßnahmen der in Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 und Abs. 2 genannten Art die Zustimmung des Aufsichtsrates nachträglich einzuholen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu Grundstücksgeschäften gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen baren Auslagen und die bei der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug zugelassene Umsatzsteuer erstattet.

3. Hauptversammlung

§ 16

- (1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Aktionäre an

der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme, § 118 Abs. 1, S. 2 AktG) und dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl, § 118 Abs. 2 AktG). Aufsichtsratsmitglieder können an virtuellen Hauptversammlungen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen (§ 118 Abs. 3, S. 2 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, Bild- und Tonübertragungen der Versammlung zuzulassen (§ 118 Abs. 4 AktG).

- (2) Der Vorstand oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat berufen die Hauptversammlung ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist allein anstelle des Aufsichtsrates zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung in der Form des § 3 Abs. 2 Satz 1 bekannt gemacht werden.
- (4) Hauptversammlungen können trotz Mangels gesetz- und satzungsmäßiger Berufung und trotz Mangels der ordnungsgemäßen Ankündigung der Tagesordnung rechtswirksame Beschlüsse fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind.

§ 17

Die Aktionäre können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung setzt voraus, dass die Vollmacht nicht beanstandet wird. Zur Prüfung ist die Hauptversammlung berechtigt.

§ 18

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Bekanntmachung festsetzen.

§ 19

In der Hauptversammlung gewähren je 5 000 € Nennbetrag eine Stimme.

IV. Wirtschaftsplanung, Abschlussprüfung und Informationsrecht der Stadt Dortmund

§ 20

Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird.

§ 21

Bei dem Vorschlag des Aufsichtsrates gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers soll der Aufsichtsrat darauf achten, dass bei der Gesellschaft in der Regel in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgt, wobei aufgrund der komplexen Prüfungsinhalte (Konzernabschluss) ein interner Prüfwechsel bevorzugt werden kann.

§ 22

Der Vorstand ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz v. 19.08.1969) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte berichten zu lassen. Die Gesellschaft übersendet der Stadt den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang.

§ 23

Zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt Dortmund bei den Dortmunder Stadtwerken AG betreffen, kann sich das Rechnungsprüfungsamt der Stadt nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 24

Der Stadt Dortmund wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW) erfordert.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Verwendung des Reingewinnes

§ 25

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und ebenso zu prüfen.
- (2) Die Gesellschaft weist im Anhang die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW aus.
- (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 27

- (1) In den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Diese hat zum Gegenstand:
 1. Den Bericht des Vorstandes über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sowie über das Ergebnis des vergangenen Geschäftsjahres nebst Bericht des Aufsichtsrates über die vorgenommene Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 2. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
 3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 4. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 5. die Wahl der Abschlussprüfer.
- (2) Die Stadt Dortmund verzichtet mit Einbringung der Mehrheit der von ihr an der Gesellschaft gehaltenen Aktien in die Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH und mit Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH auf Ihre Dividendenansprüche, die aus den ihr verbleibenden Aktien an der Gesellschaft resultieren.

§ 28

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung geltenden Fassung sollen für die Personalentwicklung und – förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.